

GEMEINDE PFYN TG

**REGLEMENT ÜBER DIE KANALISATIONEN UND ABWASSERANLAGEN**

(KANALISATIONSREGLEMENT)

VOM 28. JANUAR 1993

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>KANALISATIONSREGLEMENT</b>	
<b>I. Gesetzliche und Technische Grundlagen</b>	<b>1</b>
<b>II. Erstellen, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen</b>	
Art. 1 Aufgaben der Gemeinde	1
Art. 2 Geltungsbereich	1
Art. 3 Abwasserverbände	1
Art. 4 Projektierungsgrundlage	1
Art. 5 Anspruch auf technische Kanalisations-Erschliessung	1
Art. 6 Lage der Kanäle	2
Art. 7 Inanspruchnahme von Privatgrund	2
Art. 8 Aufsichtsrecht	2
Art. 9 Kanalisationskataster	2
<b>III. Bau, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen</b>	
Art. 10 Anschlusspflicht	2
Art. 11 Befreiung von der Anschlusspflicht	3
Art. 12 Einzelanschlüsse	3
Art. 13 Gemeinsame private Anschlüsse	3
Art. 14 Bau, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	3
Art. 15 Anschluss von weiteren Leitungen	3
<b>IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme</b>	
Art. 16 Begriff des Abwassers	4
Art. 17 Entwässerungssysteme	4
Art. 18 Mischsystem	4
Reduziertes Mischsystem	4
Trennsystem	4
Art. 19 Ableitungsbeschränkungen	4
Art. 20 Industrielles und gewerbliches Abwasser	5
<b>V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen</b>	
Art. 21 Anpassung an Entwässerungssystem	6
Art. 22 Zugänglichkeit	6
Art. 23 Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen	6
Art. 24 Materialien	6
Art. 25 Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen	6
Art. 26 Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	6
<b>VI. Finanzierung</b>	
Art. 27 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	7
Art. 28 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	7

**VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle**

Art. 29	Bewilligung	7
	Gesuchsunterlagen	7
	Baubeginn	8
Art. 30	Abnahme	8
	Betriebskontrolle	8
	Spätere Kontrollen	8
Art. 31	Prüfungs- und Kontrollgebühren	8

**VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung**

Art. 32	Ausnahmen von den Vorschriften	9
Art. 33	Bestehende Anlagen	9
	Einzelreinigungsanlagen	9
Art. 34	Widerhandlungen	9
Art. 35	Delegationskompetenz	9
Art. 36	Rechtsmittel	9
Art. 37	Inkraftsetzung	9

**BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ABWASSERANLAGEN****I. Finanzierungsgrundsätze**

Art. 1	Kostentragung öffentlicher Abwasseranlagen	11
Art. 2	Für private Anlagen	11

**II. Erschliessungsbeiträge**

Art. 3	Voraussetzung	11
Art. 4	Beitragsansätze Ausnahmen	11
Art. 5	Beitragsschuldner, Zeitpunkt des Anspruchs	12
Art. 6	Spätere Überbaubarkeit	12
Art. 7	Beitragsbemessung	12
Art. 8	Anrechenbare Grundstückfläche	12
Art. 9	Perimeterplan, Veranlagung, Einsprache	12
Art. 10	Fälligkeit der Beiträge	13
Art. 11	Stundung	13

**III. Anschlussgebühren**

Art. 12	Grundsatz	13
Art. 13	Zeitpunkt des Anspruchs	13
Art. 14	Schuldner der Anschlussgebühr	13
Art. 15	Berechnungsart	13
Art. 16	Höhe der Gebühren, Bauliche Veränderungen	14
Art. 17	Rechnungstellung	14

**IV. Betriebsgebühren**

Art. 18	Grundsatz	15
Art. 19	Berechnung der Betriebsgebühren	15
Art. 20	Ausnahmen	15
Art. 21	Vertragliche Regelungen	15
Art. 22	Anpassung der Betriebsgebühren	15

**V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 23	Inkrafttreten	15
Art. 24	Schlussbestimmungen	16

- 2 Für Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.

Art. 6

Lage der Kanäle

Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.

Art. 7

Inanspruchnahme von Privatgrund

- 1 Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.
- 2 Zwischen Grundeigentümern und Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.
- 3 Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

Art. 8

Aufsichtsrecht

Der Gemeindebehörde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Das Aufsichtsrecht des Abwasserverbandes bleibt vorbehalten.

Art. 9

Kanalisationskataster

- 1 Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster, der auch über die Beitragsveranlagung Auskunft gibt.
- 2 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### III. Bau, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 10

Anschlusspflicht

Sämtliche Grundstücke und Liegenschaften auf dem Gebiet der Gemeinde sind unter Vorbehalt von Art. 11 durch unterirdische Kanäle an die Gemeinde- oder an die Verbandskanäle aufgrund der Bestimmungen dieses Reglements anzuschliessen. Die Gemeindebehörde setzt die Anschlussstermine fest.

3. Bei stärker verschmutztem Abwasser von Gewerbe und Industrie wird der Beitragsgebührenansatz mit folgenden Faktoren erhöht:

Verhältniszahlen		Preiszuschlagsfaktor
Ewgl.Schmutz: EWGL. hydr.	0	1.0
Ewgl.Schmutz: EWGL. hydr.	1.50	1.50
Ewgl.Schmutz: EWGL. hydr.	2.50	2.0
Ewgl.Schmutz: EWGL. hydr.	3.50	2.50
Ewgl.Schmutz: EWGL. hydr.	4.50	3.0
Ewgl.Schmutz: EWGL. hydr.	5.50	3.50
Ewgl.Schmutz: EWGL. hydr.	7.0	4.0
Ewgl.Schmutz: EWGL. hydr.	8.50	4.50
Ewgl.Schmutz: EWGL. hydr.	10.0	
	über 10.0 = einheitlich 5.0	

Als Umrechnungsfaktoren für die Einwohnergleichwerte gelten die Werte für häusliches Abwasser.

Für die Wassermenge	200 l/Einw./d
Für die Verschmutzung	50 g BSB <sub>5</sub> /Einw./d

4. Die Verhältniszahlszahlen werden periodisch, in der Regel alle 10 Jahre, überprüft.  
Eine zwischenzeitliche Überprüfung der Verhältniszahl für einzelne Abwasserlieferanten kann von diesem oder von der Gemeinde verlangt werden. Entsprechende Untersuchungen erfolgen im Auftrag der Gemeinde, die Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers der Untersuchung.
5. Pauschalierter Einzug der Betriebsgebühren

Landwirtschaftliche Betriebe, deren häusliche Abwässer an die Kanalisation angeschlossen sind und die keine separaten Wassermesser oder die eine eigene ungemessene Wasserversorgung haben, werden nebst der Grundgebühr pro Wohnung mit 150 m<sup>3</sup> Wasserbezug pro Jahr und Wohnung belastet. Sind mehr als 3 Personen ganzjährig in der gleichen Wohnung anwesend, so erhöht sich der Wasserbezug für diese je Person um 70 m<sup>3</sup>/Jahr.

- d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr;
- e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
- f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
- g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen;
- h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.

Im Zweifelsfalle entscheidet die Gemeindebehörde aufgrund eines neutralen Gutachtens.

- 4 Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (Regenwasser grosser befestigter Flächen, Abwässer von Gewerbe und Industrien).
- 5 Nicht verunreinigtes Abwasser (dauernd oder periodisch fließendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) ist grundsätzlich von den Schmutzwasser- und Mischwasserkanälen fernzuhalten. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.
- 6 In Gebieten mit Grundwasservorkommen darf der Grundwasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

#### Art. 20

- 1 Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.
- 2 Abwasser, welches den Verordnungen nicht entspricht, muss vorbehandelt werden. Für solches Abwasser ist mit dem Anschlussgesuch das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Die Gemeindebehörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Kantons auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Fachstelle verlangen.
- 3 Wo in Betrieben anfallendes Abwasser in eigenen Anlagen einwandfrei gereinigt wird, kann dieser Teil des Abwassers aufgrund der Vorschriften und mit Bewilligung der zuständigen Behörde des Kantons einem Vorfluter übergeben werden.
- 4 Die Aufsicht über Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Vorreinigungsanlagen unterstehen der zuständigen Behörde des Kantons.

Industrielles und gewerbliches  
Abwasser

#### IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

##### Art. 16

Begriff des Abwassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfließende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.

##### Art. 17

Entwässerungssysteme

Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen.

##### Art. 18

Mischsystem

- 1 Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von unverschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, verlangt werden.

Reduziertes Mischsystem

- 2 Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen einzuleiten.

Trennsystem

- 3 Bei Entwässerung im Trennsystem werden die Schmutz- und Regenwasser in getrennten Kanälen abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die Gemeindebehörde im Einzelfall.

##### Art. 19

Ableitungsbeschränkungen

- 1 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.
- 2 Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich, speziell diejenige des Bundesrates über Abwassereinleitungen.
- 3 Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:
  - a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate;
  - b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
  - c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;



## Art. 11

Sofern die Ableitung und Reinigung der Abwässer technisch und hygienisch einwandfrei und gemäss den gesetzlichen Vorschriften anderweitig erfolgt, können mit Bewilligung des Kantons von der Anschlusspflicht befreit werden:

Befreiung von der Anschlusspflicht

1. Betriebe mit Abwasser, welches sich für die Reinigung durch die zentrale Abwasserreinigungsanlage nicht eignet;
2. Bauten und Anlagen, welche aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können (eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung);
3. Unüberbaute Grundstücke, solange der natürliche Abfluss des unverschmutzten Abwassers zu keinen Missständen führt.

## Art. 12

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

Einzelanschlüsse

## Art. 13

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die Gemeindebehörde kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.

Gemeinsame private Anschlüsse

## Art. 14

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstücks gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 21 bis 26 durch Fachleute zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

Bau, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen

## Art. 15

Die Gemeindebehörde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Sie entscheidet über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung.

Anschluss von weiteren Leitungen

## KANALISATIONSREGLEMENT

### I. Gesetzliche und Technische Grundlagen

Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften,

erlässt die Ortsgemeinde Pfyn das nachstehende Kanalisationsreglement:

Es sind dabei insbesondere folgende, technische Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) inbezug auf die Kanalisationen.
- Generelles Kanalisationsprojekt der Ortsgemeinde Pfyn (GKP), nachfolgend Genereller Entwässerungsplan (GEP) genannt.

### II. Erstellen, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

#### Art. 1

Die Ortsgemeinde Pfyn, nachfolgend Gemeinde genannt, erstellt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

Aufgaben der Gemeinde

#### Art. 2

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Pfyn Anwendung.

Geltungsbereich

#### Art. 3

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Region Pfyn. Dieser erstellt, betreibt und unterhält die zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) sowie die dazugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke, gemäss dem entsprechenden Organisationsreglement.

Abwasserverbände

#### Art. 4

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde Pfyn auf der Grundlage des gültigen GKP respektive des kommenden GEP zu erfolgen.

Projektierungsgrundlage

#### Art. 5

- 1 Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzonen innert der gesetzlichen Frist nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.

Anspruch auf technische Kanalisations-Erschliessung

Anzahl EG	=	Anzahl Einwohnergleichwerte (Mittelwert zwischen EG hydraulisch und EG biologisch)
UR	=	Umbauter Raum SIA
200 m <sup>3</sup> /EG	=	Umbauter Raum, den man pro EG einsetzt.
B	=	Fester Ansatz pro EG = 200 Franken

### Umrechnungsfaktoren für die Einwohnergleichwerte

1 EG hydraulisch = 200 lt Abwasser pro Einw. und Tag

1 EG biologisch = 50 Gramm BSB<sub>5</sub> pro Einw. und Tag

(BSB<sub>5</sub> = biochemischer Sauerstoffbedarf des Abwassers in 5 Tagen)

Bei unterschiedlicher Abwasserbelastung (Saisonbetriebe) sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen im Jahr erreicht oder überschritten werden.

- Die erste Veranlagung erfolgt provisorisch aufgrund von Erfahrungswerten. Die definitive Veranlagung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Ende des ersten vollen Betriebsjahres.
- Die Kosten für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte sind vom entsprechenden Abwasserlieferanten zu übernehmen.
- Führt die Veranlagung zu unverhältnismässigen Ergebnissen, kann die Gemeindebehörde die Anschlussgebühr, unter Wahrung der Rechtsgleichheit, bis höchstens 50 % ermässigen oder erhöhen.

### C. Betriebsgebühren

Die Betriebsgebühren setzen sich zusammen aus der Grundgebühr sowie der pro Kubikmeter ermittelte Wassermenge (Art. 19 und 20 der Beitrags- und Gebührenordnung) und werden wie folgt berechnet:

1. Grundgebühr Fr. 80.-- Wasserzähler und Wohnung oder Betrieb pro Jahr, für jede zusätzliche Wohnung Fr. 40.--/Jahr
2. Für die ermittelte Wassermenge beträgt die Betriebsgebühr mindestens Fr. --.90 pro m<sup>3</sup>.

## V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

### Art. 21

Anpassung an Entwässerungssystem

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 18 Abs. 1 bis 3) zu beachten und anzuwenden.

### Art. 22

Zugänglichkeit

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie zugänglich und kontrollierbar sind.

### Art. 23

Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser auf Kosten und Verantwortung des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

### Art. 24

Materialien

Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen. Für die zu verwendenden Materialien ist die Zulassungsempfehlung des SSIV erforderlich (Schweizerischer Spengler- und Installateuren-Verband).

### Art. 25

Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen

Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

### Art. 26

Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln

- 1 Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.
- 2 Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 19 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.
- 3 Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.

- 4 Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann er die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigern.

## VI. Finanzierung

### Art. 27

- 1 Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung finanziert, die einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen
- 2 Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt auch das Verfahren zur Veranlagung der Beiträge und Gebühren. Die Gemeindebehörde bestimmt die Zahlungsweise und legt die Fälligkeit fest.

### Art. 28

Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt, sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer. Die Gemeindebehörde kann bei ausserordentlich langen Anschlussleitungen Gemeindebeiträge nach einheitlichen Grundsätzen gewähren. Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

## VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

### Art. 29

- 1 Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen. Bewilligung
- 2 Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:
- a) Ein *Situationsplan* (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen. Gesuchsunterlagen

- B) Ein *Kanalisationsplan* (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten:  
Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferner Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen und Deckel der Leitungen und Schächte.
- c) In besonderen Fällen ein *Längenprofil* (im gleichen Massstab der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Koten und Gefälle.
- d) Pläne von allfälligen *Abwasserbehandlungsanlagen* mit Beschrieb, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.

Baubeginn 3 Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen sind nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde zulässig. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird.

#### Art. 30

Abnahme 1 Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken, der Gemeindebehörde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Betriebskontrolle 2 Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle in Betrieb genommen werden.

3 Der Gemeindebehörde ist nach Abnahme und Vollendung der Ausführungsplan der Abwasseranlagen zweifach einzureichen.

Spätere Kontrollen 4 Der Gemeindebehörde steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten. Vorbehalten bleibt das Kontrollrecht des zuständigen Abwasserverbandes.

5 Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

#### Art. 31

Prüfungs- und Kontrollgebühren Die Kosten für die Prüfung der Gesuche und Kontrolle der Abwasseranlagen werden dem Bewilligungsnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

### Art. 32

Die Gemeindebehörde ist im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements zu beschliessen.

Ausnahmen von den Vorschriften

### Art. 33

- 1 Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keinerlei Schaden verursachen. Die Umstellung auf Schwemmkanalisation ist jedoch auch in solchen Fällen zu erfüllen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Bestehende Anlagen

- 2 Abwässer von Liegenschaften, die noch nicht nach einer ARA abgeleitet werden können, sind nach den jeweils geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

Einzelreinigungsanlagen

### Art. 34

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen laut Gemeindeorganisationsreglement bestraft.
- 2 Die Überweisung an den Strafrichter wegen Missachtung eidgenössischer und kantonalen Vorschriften bleibt vorbehalten.

Widerhandlungen

### Art. 35

Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, ihr vorbehaltene Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindebeamte oder private Fachstellen zu delegieren.

Delegationskompetenz

### Art. 36

- 1 Gegen Entscheide der Gemeindebehörde kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.
- 2 Einsprachen und Rekurse bedürfen der schriftlichen Form und sind zu begründen.

Rechtsmittel

### Art. 37

- 1 Die Gemeindebehörde bestimmt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kanalisationsreglements und der Beitrags- und Gebührenordnung.

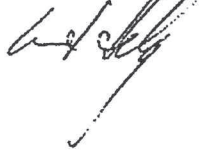
Inkraftsetzung

- 2 Ab diesem Zeitpunkt werden alle dem vorliegenden Kanalisationsreglement und der Beitrags- und Gebührenordnung widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Pfyn, den 28. Januar 1993

NAMENS DER ORTSGEMEINDE PFYN

Der Ortsvorsteher



Der Gemeindevorsteher



Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Mai 1994, RRB Nr. 602



## BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ABWASSERANLAGEN

vom 28. Januar 1993

Aufgrund des kantonalen Baugesetzes (BauG) und des Kanalisationsreglements

erlässt die Gemeinde Pfyn die nachstehenden Bestimmungen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren.

### I. Finanzierungsgrundsätze

#### Art. 1

Die Kosten für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie für die Erneuerung der Gemeinde- und der Verbandsabwasseranlagen werden finanziert durch:

Kostentragung öffentlicher Abwasseranlagen

- a) Beiträge und Gebühren der Grund- und Gebäudeeigentümer.
- b) Beiträge des Bundes und des Kantons.
- c) Aus allgemeinen Mitteln der Gemeinde.

#### Art. 2

Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen gehen voll zu Lasten der Grund- und Gebäudeeigentümer.

Für private Anlagen

### II. Erschliessungsbeiträge

#### Art. 3

- 1 Erfahren Grundstücke durch den Bau von Kanalisationsanlagen gemäss § 66 des kantonalen BauG besondere Vorteile, so sind die Grundeigentümer durch die Gemeinde zu Beiträgen heranzuziehen.
- 2 Die Summe der Beiträge darf die Kosten der gesamten Anlagen nicht überschreiten.
- 3 Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Anschlussmöglichkeit an die Kanalisation erhält oder wenn eine bestehende ungenügende Anlage wesentlich verbessert wird.

Voraussetzung

#### Art. 4

Die Beitragsansätze sind im Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

Beitragsansätze Ausnahmen

In ausserordentlichen Fällen kann die Gemeindebehörde unter Wahrung der Rechtsgleichheit, abweichende Entscheide treffen.

- Art. 5**
- Beitragsschuldner, Zeitpunkt des Anspruchs**
- 1 Beitragsschuldner sind die betroffenen Grundeigentümer im Zeitpunkt der Perimeterveranlagung, ohne Berücksichtigung von späteren Handänderungen.
  - 2 Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung des Beitrags ist der Zeitpunkt massgebend in dem das Werk fertiggestellt (betriebsbereit) ist.
- Art. 6**
- Spätere Überbaubarkeit**
- 1 Werden durch die Kanalisation erschlossene Grundstücke, welche im Zeitpunkt der Fertigstellung von Kanalisationsanlagen unüberbaubar sind, nachträglich überbaubar, zum Beispiel durch spätere Umzonung von Nichtbaugelände ins Baugelände, so werden die Beiträge mit Eintritt der Überbaubarkeit fällig.
  - 2 Diese Grundstücke sind in den Kostenverteiler (Art. 9) aufzunehmen.
- Art. 7**
- Beitragsbemessung**
- Die Erschliessungsbeiträge für die Kanalisationsanlagen werden zu festen Ansätzen pro Quadratmeter erschlossene Grundfläche berechnet. Die Gemeindebehörde kann die Ansätze periodisch der Bauteuerung anpassen (Zürcher Index der Wohnbaukosten, Ausgangsindex 169.70 Okt. 1992, Basis 1. April 1977).
- Art. 8**
- Anrechenbare Grundstücksfläche**
- 1 Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt innerhalb der Bauzone jener Teil, der tatsächlich und baurechtlich erschlossen ist (ausnutzbare Baulandfläche).
  - 2 Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, gilt die dreifache anrechenbare Bruttogeschossfläche als Begrenzung für die anrechenbare Grundstücksfläche.
- Art. 9**
- Perimeterplan  
Veranlagung, Einsprache**
- 1 Vor dem Bau einer Kanalisation erstellt die Gemeindebehörde zusammen mit dem Bauprojekt, einen Perimeterplan mit Veranlagungsverfügung.
  - 2 Die Veranlagungsverfügung enthält das Verzeichnis der belasteten Grundstücksflächen mit Grundeigentümern und Kostenbeträgen. Diese wird zusammen mit dem Bauprojekt während 14 Tagen öffentlich aufgelegt und wird den Grundeigentümern unmittelbar vor der Auflage mit eingeschriebenem Brief zugestellt.

- 3 Während der Auflagefrist kann jeder, der ein rechtliches Interesse nachweist, gegen den Einbezug oder den Ausschluss seines Grundstücks sowie gegen die Beitragspflicht als solche oder deren Höhe bei der Gemeindebehörde schriftlich und begründet Einsprache erheben. Sie fällt ihren Entscheid nach Anhören des Einsprechers und begründet ihn schriftlich.

#### Art. 10

- 1 Die Beiträge werden nach Fertigstellung der Kanalisationsanlagen zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist innert 30 Tagen nach Rechnungstellung fällig. Fälligkeit der Beiträge
- 2 Ab 30 Tage nach Fälligkeit sind sie zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

#### Art. 11

- 1 Auf Gesuch hin können Erschliessungsbeiträge und Zinsen von Pflichtigen, denen es ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ganz oder teilweise (Ratenzahlung) gestundet werden. Stundung
- 2 Dies gilt namentlich für unüberbaute Parzellen oder Parzellenteile, die Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (LEG) sind, sofern der Betrieb vom Eigentümer oder von einem gesetzlichen Erben bewirtschaftet wird. Bei Veräusserung wird das Betreffnis der gestundeten Beiträge samt Zinsen sofort zur Zahlung fällig. Die Stundung fällt auch dahin, wenn ihre Voraussetzung nicht mehr gegeben ist.
- 3 Die gestundeten Beiträge sind zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften jährlich zu verzinsen.

### III. Anschlussgebühren

#### Art. 12

Die Gemeinde Pfyn erhebt für den Bau, den Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Anschlussgebühren. Grundsatz

#### Art. 13

Der Anspruch auf Anschlussgebühren entsteht spätestens im Zeitpunkt des Anschlusses der Gebäude oder der Anlagen an das öffentliche Kanalisationsnetz. Zeitpunkt des Anspruchs

#### Art. 14

Der Eigentümer der Gebäude oder der Anlagen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden, ist Schuldner der Anschlussgebühr. Schuldner der Anschlussgebühr

- Art. 15**
- Berechnungsart**
- 1 Die Anschlussgebühren für Wohnbauten, Geschäftshäuser und öffentliche Bauten werden aufgrund des umbauten Raumes nach SIA (UR) und der Gebäudegrundflächen (GGF) ermittelt.
  - 2 Bei Industrie- und Gewerbebauten werden die Anschlussgebühren aufgrund des umbauten Raumes und der Gebäudegrundfläche aller oberirdischen Bauten, plus/minus einem Ausgleichsbeitrag A für abwasserintensive beziehungsweise abwasserextensive Betriebe, entrichtet.
- Art. 16**
- Höhe der Gebühren, Bauliche Veränderungen**
- 1 Die Höhe der Anschlussgebühren ergibt sich aus dem Anhang zu diesem Reglement.
  - 2 Bei Zerstörung oder freiwilligem Abbruch von Gebäuden werden die geleisteten Anschlussgebühren für den Wiederaufbau oder für einen Neubau gutgeschrieben, sofern der Wiederaufbau oder Neubau innerhalb von 5 Jahren seit Eintritt des Ereignisses erfolgt.
  - 3 Bei baulichen oder nutzungsbedingten Erweiterungen von Gebäuden sind entsprechende Nachzahlungen zu leisten.
  - 4 Bei Reduktion der Nutzung von Gebäuden entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Anschlussgebühren.
  - 5 Die Gemeindebehörde kann die Ansätze periodisch der Bauteuerung anpassen (Zürcher Index der Wohnbaukosten, Ausgangsindex 169.70 Okt. 1992, Basis 1. April 1977).
- Art. 17**
- Rechnungstellung**
- 1 Die Anschlussgebühren werden nach Anschluss der Gebäude an das Kanalisationsnetz definitiv in Rechnung gestellt. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens werden in der Regel 80% der voraussichtlichen Anschlussgebühren als Vorauszahlung in Rechnung gestellt.
  - 2 Gegen die definitive Rechnungstellung kann innert 14 Tagen schriftlich beim der Gemeindebehörde Einsprache erhoben werden. Sie fällt ihren Entscheid nach Anhören des Einsprechers und begründet ihn schriftlich.
  - 3 Die Anschlussgebühren, beziehungsweise Vorauszahlungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen. Ab diesem Zeitpunkt sind sie zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

## IV. Betriebsgebühren

### Art. 18

Die Gemeinde Pfyn erhebt für den Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen jährlich wiederkehrende Betriebsgebühren.

Grundsatz

### Art. 19

- 1 Die Betriebsgebühren werden in der Regel entsprechend einer Grundgebühr pro Wasserzähler und Anzahl Wohnungen sowie der ab Wasserwerk bezogenen Frischwassermenge (gemäss Wassermesser) pro Kubikmeter Wasser und dem Verschmutzungsgrad des Abwassers festgelegt.
- 2 Die Gemeindebehörde setzt die zu verrechnende Wasserbezugsperiode und den Preiszuschlagfaktor für stärker verschmutzte Abwasser fest.
- 3 Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Anhang zu diesem Reglement.

Berechnung der Betriebsgebühren

### Art. 20

- 1 Für landwirtschaftliche, industrielle oder gewerbliche Betriebe, in denen ein erheblicher Teil des bezogenen Wassers rechtmässig nicht der Kanalisation zugeleitet wird, setzt die Gemeindebehörde die Betriebsgebühr nach der Menge des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers fest.
- 2 Die Gemeindebehörde kann den Einbau von entsprechenden Wassermessern zu Lasten der Eigentümer anordnen.

Ausnahmen

### Art. 21

Bei ausserordentlichen Abwasserbelastungen von Gewerbe- und Industriebetrieben, kann die Gemeindebehörde vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips treffen.

Vertragliche Regelungen

### Art. 22

Die Gemeindebehörde kann die Betriebsgebühren unter Wahrung des Grundsatzes (Art. 18), der Teuerung, gemäss effektivem Betriebskostenaufwand, anpassen.

Anpassung der Betriebsgebühren

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 23

Diese Beitrags- und Gebührenordnung samt Anhang tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf einen durch die Gemeindebehörde festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 24

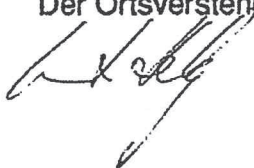
Schlussbestimmungen

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt diejenige vom 30.1.1990 bezüglich der Kanalisations- und Abwasseranlagen.

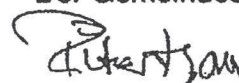
Pfyn, den 28. Januar 1993

NAMENS DER ORTSGEMEINDE PFYN

Der Ortsversteher



Der Gemeindeschreiber



•  
Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Mai 1994, RRB Nr. 602